

Vorsorgeauftrag Selbstbestimmt in die Zukunft



Seit dem 1. Januar 2013 ermöglicht das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht einer handlungsfähigen Person, mit einem Vorsorgeauftrag rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen für den Fall, dass sie eines Tages infolge eines Unfalls, wegen schwerer Erkrankung oder Altersschwäche urteilsunfähig wird.

Die Gesetzesrevision

Das bisherige Vormundschaftsrecht wurde 2013 durch das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht abgelöst. Zu den wichtigsten Änderungen zählen die Einführung von Fachbehörden, behördliche Massnahmen nach Mass, die Stärkung der Solidarität in der Familie und die Förderung des Selbstbestimmungsrechts. Dieses Selbstbestimmungsrecht kann in Form des Vorsorgeauftrags und der Patientenverfügung wahrgenommen werden.

Verlust der Urteilsfähigkeit

Falls kein Vorsorgeauftrag vorliegt und die Massnahmen von Gesetzes wegen (Partnervvertretung) nicht ausreichen, ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (abgekürzt: KESB) eine Beistandschaft an. Das Gesetz unterscheidet für eine bedarfsgerechte Rechtsfürsorge zwischen einer Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft (z. B. für die Vermögensverwaltung), Mitwirkungsbeistandschaft bzw. Kombinationen davon oder einer umfassenden Beistandschaft. Für die vorgesehenen Aufgaben ernennt die KESB einen Beistand oder eine Beiständin. In vielen Fällen wird dies eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Amtsbeistandschaft/ Sozialbehörde sein. Die Ernennung einer persönlich und fachlich geeigneten Privatperson ist ebenfalls möglich. Die KESB kann, muss aber nicht, einen vorgeschlagenen Wunschbeistand berücksichtigen.

Die Aufgaben des Beistands

Der Beistand vollzieht die angeordneten Massnahmen unter ständiger Aufsicht der KESB. In Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der urteilsunfähigen Person ist seitens des ernannten Beistands zwingend die Anlageverordnung des Bundesrats einzuhalten (vgl. auch separates Factsheet «Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft»). Ferner verlangen das Gesetz und die erwähnte Anlageverordnung für bestimmte Geschäfte und Anlagen die Zustimmung der KESB.

Mit vorgängiger Errichtung eines umfassenden und gültigen Vorsorgeauftrags kann eine Beistandschaft vermieden werden.

Der Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag kann rechtzeitig bestimmt werden, durch wen und wie man im Falle der Urteilsunfähigkeit betreut werden will. Die Betreuung kann die Personensorge und/oder die Vermögenssorge umfassen. Nach Verlust der Urteilsfähigkeit wird die im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person durch die KESB in ihre Funktion eingesetzt. Eine permanente Aufsicht durch die Behörde unterbleibt.

Was beinhaltet die Personensorge?

Der mit der Personensorge Beauftragte hat insbesondere die Betreuung und einen geordneten Alltag des Auftraggebers sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere die Regelung der Wohnsituation des Auftraggebers (z. B. Entscheid über Unterbringung) sowie die Veranlassung aller für die Gesundheit notwendigen Massnahmen (falls keine Patientenverfügung vorliegt).

Was beinhaltet die Vermögenssorge?

Der mit der Vermögenssorge betraute Beauftragte hat das gesamte Vermögen zu verwalten, Steuerdeklarationen vorzunehmen und den Auftraggeber in vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Was sollte in Bezug auf die Verwaltung des Finanzvermögens bestimmt werden?

Es empfiehlt sich, dem Beauftragten im Vorsorgeauftrag klare Weisungen zur Vermögensverwaltung zu erteilen. Die Anlageverordnung des Bundesrats ist nicht anwendbar. Einen Textvorschlag finden Sie am Schluss des Dokuments.

Wer kann als Beauftragter bezeichnet werden?

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine natürliche oder eine juristische Person beauftragt werden, wobei diese voll handlungsfähig sein muss. Es ist wichtig, den Beauftragten

klar (mit Angabe der Personalien) zu bestimmen. Für die Personen- und Vermögenssorge können unterschiedliche Personen bestimmt werden. Zudem empfiehlt es sich, Ersatzverfügungen zu treffen für den Fall, dass die primär bezeichnete Person für den Auftrag nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt.

Wer kann einen Vorsorgeauftrag errichten?

Der Vorsorgeauftrag kann von jeder handlungsfähigen Person errichtet werden. Diese Person muss somit im Zeitpunkt der Errichtung volljährig sowie urteilsfähig sein und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen.

In welcher Form ist der Vorsorgeauftrag zu errichten?

Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich beurkunden zu lassen. Beide Errichtungsformen sind gleichwertig.

Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen. Die öffentliche Beurkundung des Vorsorgeauftrags muss bei einem Notar/Notariat vorgenommen werden.

Kann ein Vorsorgeauftrag widerrufen oder geändert werden?

Ein Vorsorgeauftrag kann vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Der Widerruf hat in einer der Errichtungsformen zu erfolgen, wobei es nicht nötig ist, dass der Widerruf in derselben Form wie die Errichtung erfolgt. Der Widerruf ist auch möglich durch die Vernichtung des Vorsorgeauftrags oder durch die Errichtung eines neuen Vorsorgeauftrags, der den bisherigen ersetzt.

Wo ist der Vorsorgeauftrag zu hinterlegen bzw. welcher Behörde ist das Vorliegen des Vorsorgeauftrags zu melden?

Der Vorsorgeauftrag kann in einigen Kantonen bei der KESB hinterlegt werden. Das bietet den Vorteil, dass sich der Vorsorgeauftrag bereits bei der KESB befindet, die das Dokument nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit validiert.

Der Vorsorgeauftrag kann aber auch an jedem anderen, sicheren Ort aufbewahrt werden. Dann ist es sinnvoll, den Hinterlegungsort dem Zivilstandsamt mitzuteilen, wodurch der Vorsorgeauftrag in einer schweizweiten Datenbank registriert wird. Dieses Vorgehen ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn künftige Wohnsitzwechsel nicht auszuschliessen sind.

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100
CH-8070 Zürich
credit-suisse.com

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar oder basieren auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.

Copyright © 2017 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

Wann wird ein Vorsorgeauftrag wirksam?

Sobald die zuständige KESB Kenntnis von der Urteilsunfähigkeit erhält, prüft sie den Vorsorgeauftrag auf seine formelle Gültigkeit und die Eignung des Beauftragten. Nach der Prüfung erlässt sie eine Feststellungsverfügung, auch Validierung genannt. Mit dieser kann sich der Beauftragte bei Dritten legitimieren und seine Aufgabe selbständig wahrnehmen. Die KESB schreitet nur ein, wenn die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.

Die Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann jede urteilsfähige Person im Voraus festhalten, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt und welche sie ablehnt. Ebenso ist es möglich, eine nahestehende Person zu bezeichnen, die mit den Ärzten die medizinischen Massnahmen besprechen darf, was zum Beispiel in Patchwork-Familienverhältnissen wichtig ist. Die Patientenverfügung erleichtert es Ärztinnen und Ärzten, schwierige Entscheide zu fällen, und entlastet auch Angehörige. Die FMH beispielsweise stellt eine Patientenverfügung in zwei Varianten sowie eine Hinweiskarte fürs Portemonnaie zur Verfügung (www.fmh.ch/services/patientenverfuegung.html).

Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns an unter 0844 200 111*;
Mo.–Fr., 8.00 –20.00 Uhr.

Besuchen Sie uns für weitere Informationen auf:
credit-suisse.com/finanzplanung

* Telefongespräche können aufgezeichnet werden.

Wir empfehlen, im Vorsorgeauftrag zum Beispiel nachfolgende Passage vorzusehen:

«Mein gesamtes Finanzvermögen (ohne Grundstücke und sonstige bewegliche Sachen) ist weiterhin nach der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vorsorgeauftrags definierten und/ oder bei meiner Bank verfolgten Anlagestrategie zu verwalten. Der mit der Vermögenssorge Beauftragte ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Strategie gegebenenfalls anzupassen und ein risikoärmeres Anlageprofil zu wählen. Er ist ausdrücklich befugt, der Bank Vermögensverwaltungsaufträge zu erteilen sowie Hypotheken und andere Kredite aufzunehmen, zu verlängern oder zurückzubezahlen.

Der mit der Vermögenssorge Beauftragte kann mich in allen Angelegenheiten, in denen eine rechtsgeschäftliche Vertretung möglich ist, wie ein Generalbevollmächtigter vertreten.»